

**Jugendordnung  
des  
Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

**Präambel**

Die Mitglieder des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. sind sich der großen Bedeutung des Sports für Kinder und Jugendliche bewusst. Die Jugendarbeit ist Kernstück der Verbandsarbeit und beinhaltet eine besondere Verantwortung, um den spezifischen Interessen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, ihre Entwicklung im Allgemeinen in einer Gemeinschaft zu fördern und sie zu schützen und sie im Besonderen an Tennis als eine anspruchsvolle Sportart heran zu führen und Begabungen bestmöglich zu fördern.

Diese Jugendordnung soll gewährleisten, dass die Interessen der Jugend unmittelbar in der Mitgliederversammlung und bei der Jugendarbeit auf Verbandsebene maßgeblich vertreten werden.

**§ 1 Jugendversammlung**

1. Die Jugendvertreter (Jugendwarte) aller Mitgliedsvereine des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V. sowie die Mitglieder des Jugendausschusses bilden die Jugendversammlung. Sie findet als ordentliche Jugendversammlung einmal jährlich als integraler Bestandteil der Mitgliederversammlung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V. statt.
2. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport lädt unter Angabe der eigenen Tagesordnung der Jugendversammlung hierzu ein.
3. Die Jugendversammlung beschließt eine eigene Tagesordnung, die mindestens enthalten muss:
  - Bericht des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport
  - Beschlussfassung zum Jugendhaushalt mit Empfehlung an die Mitgliederversammlung.
  - bei Wahlen: Vorschlag zur Wahl des Vizepräsidenten Jugend und Empfehlung für die Ernennung des Beauftragten für Schultennis.
4. Die Mitglieder der Jugendversammlung haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

Stimmrechte haben sie nur, soweit dies in dieser Jugendordnung oder der Satzung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. festgelegt ist.

5. Die Mehrheit des Jugendausschusses oder mindestens 15 Jugendvertreter können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung durch den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport mit einer Frist von 4 Wochen verlangen unter Bezeichnung der abzuhandelnden Tagesordnung.

Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport hat stets dieses Recht.

## **§ 2 Verfahrensregeln zum Vorschlag des Präsidiumsmitgliedes Jugend**

Sofern die Wahl des Vizepräsidenten Jugend auf einer Mitgliederversammlung erfolgen muss, hat die Jugendversammlung das Recht, unabhängig von einem Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder aus der Mitgliederversammlung einen Kandidaten vorzuschlagen. Erhält dieser Kandidat in der Jugendversammlung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist zunächst in der Mitgliederversammlung nur über diesen Vorschlag abzustimmen. Erst, wenn dieser Vorschlag dort nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist die Abstimmung über weitere Kandidaten zulässig. § 19 Abs. 2 der Satzung ist zu beachten.

## **§ 3 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss gemäß § 24 der Satzung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein besteht aus dem Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport und dafür benannten Beauftragten, unter anderem für Schultennis, Jüngstentennis und dem Verbandstrainer.
2. Der Jugendausschuss unterstützt den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport bei seiner Arbeit.
3. Er berät den Entwurf des Jugendhaushaltes, den der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegt.
4. Der Ausschuss tagt unter Leitung des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport. Dieser beruft den Jugendausschuss mindestens zweimal jährlich ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei soll eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.

## **§ 4 Beauftragte**

Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport teilt der Jugendversammlung mit, welche Personen als Beauftragte für Schul- und Jüngstentennis vom Präsidium benannt werden sollen. Weitere Beauftragte können benannt werden.

## **§ 5 Beschlussfassungen zum Jugendhaushalt**

Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport legt der Jugendversammlung den Entwurf des Jugendhaushaltes zur Erörterung vor. Die Jugendversammlung kann mit Mehrheit innerhalb des Haushaltes Einzelposten ändern ohne den Gesamthaushalt zu verändern. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung den Jugendhaushalt mit diesen Änderungen vorzulegen. Diese kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel hiervon Abweichendes beschließen.